

2024/I/Ges/4 Kreis Nord

Lokale Gesundheitseinrichtungen für die Stadtteile

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

- 1) die Fortsetzung der fünf bestehenden lokalen Gesundheitszentren (LGZ) sowie des sechsten in Planung befindlichen LGZ nach der aktuellen Förderperiode (bis 2025) – unter entsprechender Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden projektbegleitenden Evaluationsergebnisse – finanziell abzusichern, dabei Tarif- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit der Förderung von LGZ für Bezirke ohne LGZ zu eröffnen.
- 2) in der neuen Förderperiode die LGZ zu Gesundheitseinrichtungen für Primärversorgung weiterzuentwickeln und insbesondere die Aufgaben der Community Health Nursing, Care Coordination bzw. Casemanagement zu stärken und mit entsprechenden Fördermittel zu hinterlegen.
- 3) im Hinblick auf die geplante Förderung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten von Krankenkassen und Kommunen nach § 65g SGB V (neu) des Referent*innenentwurfs für ein Gesundheitsversorgungstärkungsgesetz (GVSG) des Bundesgesundheitsministeriums ein Konzept für Hamburg zu entwickeln, dass die Möglichkeit eröffnet, die bestehenden LGZ und Gesundheitskioske nach § 65g SGB V (neu) im Sinne einer patientenorientierten Primärversorgung weiterzuentwickeln, neue einzurichten und zu fördern.
- 4) dieses Konzept, wie in § 65g SGB V (neu) bisher vorgesehen, gemeinsam mit den Krankenkassen als Konzept für Hamburg zu verhandeln, die für die Umsetzung erforderlichen finanziellen Mittel zur Schaffung dieser Gesundheitseinrichtungen bereit zu stellen, mit dem Ziel die bestehenden LGZ und Gesundheitskioske darüber zu finanzieren und in Absprache mit den Bezirken weitere Standorte in den Stadtteilen zu etablieren, die nach dem „Sozial Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung“ in Hamburg einen „niedrigen“ und „sehr niedrigen“ Statusindex aufweisen und in denen aktuell weder LGZ noch Gesundheitskioske vorhanden sind.

Überweisen an

Senat und Bürgerschaft